



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der R.A. Rechtsanwälte, X., vertreten durch Herrn A.R., X., gegen die Bescheide des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 25. Jänner 2013 betreffend 1. Gebühren und 2. Gebührenerhöhung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

### Entscheidungsgründe

Von den Rechtsanwälten R.A., den Berufungswerbern, wurde am 22. Mai 2012 für Herrn H.Z. beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde gegen den Bescheid des B.V. eingebracht. Diese Beschwerde langte beim Verwaltungsgerichtshof am 22. Mai 2012 ein und wurde bei diesem unter der Zahl 1/1 erfasst. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 21. September 2012 das Verfahren eingestellt.

Die vom Verwaltungsgerichtshof am 1. Juni 2012 und 3. Oktober 2012 zur Zahl 1/1 an Herrn H.Z. zu Handen R.A., Rechtsanwälte, ergangenen Aufforderungen haben folgenden Wortlaut:

*„In der Beschwerdesache der beschwerdeführenden Partei H.Z. in Y., vertreten durch =R.A., Rechtsanwälte in X. gegen =B.V. werden Sie aufgefordert, die Gebühr von EUR 220.- binnen einer Woche durch Bareinzahlung oder Überweisung über eine Post-Geschäftsstelle oder ein Kreditinstitut auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel KontoNr. 5504109, BLZ 60000 zu entrichten und dem Verwaltungsgerichtshof unter Angabe*

der oben angeführten Geschäftszahl den urkundlichen Nachweis über die Entrichtung der Gebühr zu übermitteln.

Die Entrichtung der Gebühr kann durch den von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift oder durch den schriftlichen Beleg des Überweisungsauftrages, auf dem Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wurde, nachgewiesen werden.

Sollte dieser Aufforderung nicht entsprochen werden, müsste davon dem Finanzamt Mitteilung gemacht werden; dieses wird die Gebühr kostenpflichtig einbringen.

IBAN: AT 446 0000 0000 55 04 109 SWIFT: OPSK AT WW

(Auszug aus [§ 24 Abs. 3 VwGG](#))

Da beim Verwaltungsgerichtshof ein Einzahlungsbeleg nicht einlangte, wurde von diesem am 16. Oktober 2012 ein amtlicher Befund aufgenommen und dieser an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel weitergeleitet. Dieser Befund langte beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel am 25. Oktober 2012 ein.

Mit Bescheiden vom 25. Jänner 2013 (1. Gebührenbescheid und 2. Bescheid über eine Gebührenerhöhung) setzte das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel für die oben angeführte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber den Berufungswerbern 1. die Gebühr gemäß [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) in der Höhe von € 220,-- und 2. die Gebührenerhöhung gemäß [§ 9 Abs. 1 GebG](#) in der Höhe von € 110,-- (50 % der nicht vorschriftsmäßig entrichteten Gebühr), somit insgesamt € 330,-- fest.

Die Bescheide enthalten folgende Begründungen:

1. Gebührenbescheid:

„Die Festsetzung erfolgt, weil die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde. Nach [§ 13 Abs. 3 GebG](#) ist zur Entrichtung der festen Gebühren zur ungeteilten Hand mit den im [§ 13 Abs. 1 GebG](#) genannten Personen verpflichtet, wer im Namen eines anderen Eingaben oder Beilagen überreicht oder gebührenpflichtige amtliche Ausfertigungen oder Protokolle oder Amtshandlungen veranlasst.

Da die Bestimmungen betreffend Gebührenentrichtung gem. [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) nicht eingehalten wurden, ergeht aufgrund der gemeldeten Verletzung der Gebührenentrichtung dieser Bescheid.“

2. Bescheid über eine Gebührenerhöhung:

„Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben.“

In der gegen diese Bescheide eingebrachten Berufung wurde vorgebracht, dass die ursprünglich festgesetzten Verfahrenskosten in Höhe von € 220,-- vom Betroffenen H.Z. bezahlt worden sind.

Der Berufung beigelegt wurden Ablichtungen der Überweisungsprotokolle, aus denen ersichtlich ist, dass die Beträge in der Höhe von € 390,-- und € 220,-- bezahlt wurden. Die Überweisung der Gebühr in der Höhe von € 220,-- wurde laut dem Überweisungsbeleg am 17. Oktober 2012 ausgeführt.

Vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel wurde diese Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 8. März 2013 als unbegründet abgewiesen. Begründet wurde diese Abweisung wie folgt:

*„Gem. § 24 Abs. 3 Z 5 VwGG ist die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von "einer Post-Geschäftsstelle" oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist im Fall der Z 1 lit.a der Eingabe anzuschließen, im Fall der Z 1 lit. b dem Verwaltungsgerichtshof gesondert vorzulegen. Die Einlaufstelle hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Rechtsanwälte (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.“*

*Da die Entrichtung der Gebühr dem VwGH nicht nachgewiesen wurde, handelt es sich um eine nicht vorschriftsmäßige Entrichtung nach § 203 BAO, sodass der angefochtene Gebührenbescheid zu erlassen war.*

*Gem § 9 Abs. 1 GebG sieht das Gesetz eine zwingende Gebührenerhöhung als objektive Rechtsfolge einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung vor.*

*Der entrichtete Betrag wird auf die bescheidmäßige Vorschreibung angerechnet.“*

In dem dagegen eingebrochenen Vorlageantrag wurde ausgeführt:

*„Unser Mandant folgte der Zahlungsaufforderung mit Schreiben vom 03.10.2012 und leistete entsprechende Zahlung der Verwaltungsgerichtsgebühren in Höhe von 220,00 €.“*

*Auf der Zahlungsaufforderung war weder für uns noch für unseren Mandanten eindeutig erkennbar, dass nach erfolgter Zahlung eine schriftliche Anzeige, dass die Zahlung vorgenommen wurde, zu erfolgen hat. Vielmehr lautet es in der Zahlungsaufforderung wörtlich:*

*„Die Entrichtung der Gebühr kann durch den von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift ... nachgewiesen werden.“*

*Soweit hierüber eine Pflicht besteht, hätte es im Bescheid nach diesseitigem Verständnis vielmehr lauten müssen: Die Entrichtung der Gebühr muss durch ... nachgewiesen werden, unter gleichzeitiger Belehrung darüber, dass bei nicht ordnungsgemäßer Anzeige, eine weitere Geldbuße/Mahngebühr in Höhe von 50% der ursprünglichen Forderung anfällt.*

*Bei einem- entsprechenden Hinweis, hätte eine solche Verpflichtung hier genauestens geprüft und entsprechend ausgeführt werden können.*

Diesseits kann man sich des Eindrucks jedenfalls nicht erwehren, dass hier offenbar die Unkenntnis über die dortigen detaillierten Gesetzmäßigkeiten bei Zahlungen und verpflichtenden Zahlungsanzeigen willkürlich ausgenutzt wird, um weitere Gebühren zu vereinnahmen.

Fakt ist, dass der Beschuldigte H.Z. die Geldbuße ordnungsgemäß entrichtet hat und auch durch die Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß verbucht werden konnte. Die darüber hinausgehende Forderung verstößt aus diesseitiger Sicht sowohl gegen die Grundsätze von Treu und Glauben als auch gegen europäisches Recht.

Es wird beantragt eine Ermessensübung durchzuführen und den Vorgang noch einmal zu überprüfen."

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Mit dem gegenständlichen Gebührenbescheid wurde die Gebühr gemäß [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) für die beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 1/1 erfasste Beschwerde des Herrn H.Z. vorgeschrieben.

[§ 24 Abs. 3 VwGG](#) in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld geltenden Fassung lautet:

„(3) Für Eingaben einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

1. Die Gebührenpflicht besteht

a) für Beschwerden, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

b) unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr gemäß [§ 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85](#), für Beschwerden gemäß [Art. 144 Abs. 1 B-VG](#), die dem Verwaltungsgerichtshof gemäß [Art. 144 Abs. 3 B-VG](#) zur Entscheidung abgetreten worden sind.

2. Die Gebühr beträgt 220 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, die Eingabengebühr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt 'Statistik Österreich' verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index gegenüber der für Jänner 2008 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2008 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro auf- oder abzurunden.

3. Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

4. Die Gebührenschuld entsteht im Fall der Z 1 lit. a im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe, im Fall der Z 1 lit. b im Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof; die Gebühr wird mit diesen Zeitpunkten fällig.

5. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder

einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist im Fall der Z 1 lit. a der Eingabe anzuschließen, im Fall der Z 1 lit. b dem Verwaltungsgerichtshof gesondert vorzulegen. Die Einlaufstelle hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Rechtsanwälte (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

6. Für die Erhebung der Gebühr ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in erster Instanz zuständig.

7. Im Übrigen gelten für die Gebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, über Eingaben mit Ausnahme des § 11 Z 1 und des § 14 sowie die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl. Nr. 194."

Nach dieser Bestimmung ist für beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerden spätestens im Zeitpunkt der Überreichung eine Gebühr in der Höhe von € 220,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Überreichung der Beschwerde. Unter Überreichung ist das Einlangen derselben beim Gerichtshof zu verstehen. Die Gebührenschuld entsteht somit unabhängig davon ob und wie der Gerichtshof die Eingabe behandelt.

Zu entrichten ist die Gebühr nicht durch Überweisung auf ein Konto des Verwaltungsgerichtshofes, sondern durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Da die Gebühr nicht auf ein Konto des Verwaltungsgerichtshofes zu überweisen ist, kann es bei diesem auch nicht zu einer Buchung kommen. Da es beim Verwaltungsgerichtshof zu keiner Buchung kommen kann, weil die Gebühr nicht auf einem Konto von ihm einzuzahlen ist, kann er nicht überprüfen, ob die Gebühr tatsächlich entrichtet wurde.

§ 24 Abs. 3 VwGG enthält zwei Voraussetzungen hinsichtlich der Gebühr, nämlich einerseits die Entrichtung der Gebühr und andererseits den Nachweis der Entrichtung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof. Wird die Gebühr zwar entrichtet, der Nachweis der Entrichtung jedoch nicht erbracht, ist die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden. Die „vorschriftsmäßige Entrichtung“ der Gebühr erfordert auch den urkundlichen Nachweis der Entrichtung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof.

So lange die feste Gebühr in Stempelmarken zu entrichten war, war für den Empfänger der Beschwerde ersichtlich, ob die Gebühr entrichtet wurde. Nach Abschaffung der Stempelmarke musste eine andere Lösung gefunden werden, dass für den Empfänger der Beschwerde ersichtlich ist, ob die für die Beschwerde erforderliche Gebühr entrichtet wurde. Aus diesen Gründen ist es notwendig geworden, dass die Entrichtung der Gebühr beim Empfänger der

Beschwerde auf eine andere Art nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist nach [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) dadurch zu erbringen, dass der Zahlungsbeleg in Urschrift der Eingabe anzuschließen ist. Die Vorlage des Zahlungsbeleges ist für den Gerichtshof der Nachweis dafür, dass die Gebühr - und mit welchem Betrag - entrichtet wurde. So lange dem Gerichtshof der Zahlungsbeleg nicht vorgelegt wurde, ist für den Gerichtshof die Gebühr nicht entrichtet.

Wenn im Vorlageantrag ausgeführt wird, dass es in der Zahlungsaufforderung wörtlich heißt „*Die Entrichtung der Gebühr kann durch den von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift ... nachgewiesen werden.*“ ist dem zu entgegnen, dass der vollständige Satz wie folgt lautet: „*Die Entrichtung der Gebühr kann durch den von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift oder durch den schriftlichen Beleg des Überweisungsauftrages, auf dem Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wurde, nachgewiesen werden.*“ Bei diesem Satz handelt es sich um den zweiten Absatz in dieser Aufforderung und ist dieser in Verbindung mit dem vorherigen Absatz zu verstehen. Im ersten Absatz wird die beschwerdeführende Partei dazu aufgefordert, die Gebühr in der Höhe von € 220,-- binnen einer Woche durch Bareinzahlung oder Überweisung über eine Post-Geschäftsstelle oder ein Kreditinstitut auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten „*und dem Verwaltungsgerichtshof unter Angabe der oben angeführten Geschäftszahl den urkundlichen Nachweis über die Entrichtung der Gebühr zu übermitteln.*“ Aus diesem Absatz geht unmissverständlich hervor, dass die Partei aufgefordert wird

1. die Gebühr zu entrichten und
2. dem Verwaltungsgerichtshof den urkundlichen Nachweis über die Entrichtung der Gebühr zu übermitteln.

In dem vom Berufungswerber im Vorlageantrag nur auszugsweise zitierten Absatz wird nur erklärt, wie die Entrichtung der Gebühr gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof nachgewiesen werden kann. Dass der Nachweis auf alle Fälle gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof zu erbringen ist, ergibt sich aus dem ersten Absatz dieses Aufforderungsschreibens. Auch wird in diesem Aufforderungsschreiben darauf hingewiesen, dass dann, wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen werden sollte, davon dem Finanzamt Mitteilung gemacht werden müsste und von diesem die Gebühr kostenpflichtig eingebbracht wird. Diese Aufforderung erging vom Verwaltungsgerichtshof am 1. Juni 2012 und am 3. Oktober 2012. Festzuhalten ist noch, dass der Verwaltungsgerichtshof nicht dazu verpflichtet ist, die Beschwerdeführer dazu aufzufordern, dass die Gebühr von ihnen entrichtet wird und sie den Nachweis der Gebührenentrichtung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof zu erbringen haben.

Nach [§ 34 Abs. 1 GebG](#) sind die Organe der Gebietskörperschaften verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen sie hierbei eine Verletzung der Gebührenvorschriften fest, so haben sie hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Nach [§ 24 Abs. 3 Z 7 VwGG](#) gelten für die Gebühr neben Bestimmungen des Gebührengesetzes auch die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung.

Nach [§ 203 BAO](#) ist bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist. Damit gilt diese Bestimmung auch sinngemäß für die feste Gebühr nach [§ 24 Abs. 3 VwGG](#), die durch Überweisung auf das Konto Nr. 5504109 des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten ist.

Da der erforderliche Nachweis der Entrichtung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof nicht erbracht wurde und daher die Gebühr nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) vorschriftsgemäß entrichtet worden ist, war die Gebühr entsprechend den Bestimmungen des [§ 203 BAO](#) mit Bescheid festzusetzen. Ob die Gebühr entrichtet worden ist, kann dahingestellt bleiben.

Im gegenständlichen Fall wurde die feste Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet. Wird eine solche Gebühr mit Bescheid festgesetzt, so ist gemäß [§ 9 Abs. 1 GebG](#) auch eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 v.H. der verkürzten Gebühr zu erheben, unabhängig davon, ob die Nichtentrichtung auf ein Verschulden des Abgabepflichtigen zurückzuführen ist oder nicht (vgl. VwGH 16.3.1987, 86/15/0114).

[§ 9 Abs. 1 GebG](#) sieht somit zwingend die Festsetzung einer Gebührenerhöhung als objektive Rechtsfolge des Unterbleibens der vorschriftsmäßigen Entrichtung der festen Gebühr vor. Die Vorschreibung der Gebührenerhöhung steht nicht im Ermessen der Behörde.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 30. August 2013